

Ehrungsrichtlinien

-Bereinigte Fassung -



AZ: 021.40

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 17. Dezember 2019 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04. November 2025 und 20.01.2026) folgende

Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Ringsheim - Ehrungsrichtlinien -

erlassen:

§ 1 Sinn und Zweck, Verleihungsgrundsätze

1. Die Gemeinde Ringsheim ehrt Personen, die sich durch ihre Leistungen und ihr Wirken auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, musischen oder sonstigem ehrenamtlichen Gebiet in besonders hohem Maße um die Gemeinde Ringsheim und/oder ihre Bürgerschaft und/oder auf nationalem bzw. internationalem Gebiet verdient gemacht haben
2. Die Ehrungen können grundsätzlich an Ringsheimer Bürgerinnen und Bürger, aber auch an nicht in Ringsheim lebende Persönlichkeiten verliehen werden.
3. Für reine vereinsinterne Verdienste wird keine Ehrung durch die Gemeinde vorgenommen. Diese können jedoch bei der Beurteilung des gesamten Wirkens / der Leistung der Person mit berücksichtigt werden.

§ 2 Formen/Symbole der Ehrung

Formen und sichtbare Symbole der Ehrungen der Gemeinde Ringsheim sind:

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
2. die Verleihung der Verdienstmedaille
3. die Verleihung der Ehrenurkunde

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Verdienstmedaille

§ 3 Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten (Deutsche sowie Ausländer), die sich im höchsten Maße herausragend besonders um die Gemeinde Ringsheim verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Ringsheim zu vergeben hat. Die Verleihung bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung, von der sparsam Gebrauch gemacht wird, um die Bedeutung dieser Ehrung nicht zu entwerten. Im Übrigen gilt §22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine reine Ehrenbezeugung, die weder mit besonderen Rechten, noch mit besonderen Pflichten verbunden ist.
4. Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht. Die Verleihung kann mit der Überreichung einer Ehrengabe oder eines Geldgeschenkes verbunden werden.

§ 4 Verdienstmedaille

1. Persönlichkeiten (Deutsche sowie Ausländer), die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Ringsheim verdient gemacht haben, kann die Verdienstmedaille verliehen werden.
2. Mit der Verdienstmedaille können insbesondere auch Gemeinderäte mit einer Gemeinderatszugehörigkeit von mindestens vier vollen Legislaturperioden ausgezeichnet werden. Die Verleihung an Gemeinderäte erfolgt erst nach deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
3. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
4. Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht. Die Verleihung kann mit der Überreichung einer Ehrengabe oder eines Geldgeschenkes verbunden werden.

§ 5 Antrags-, Verleihungs- und Entziehungsverfahren

1. Die Ehrungen werden auf Vorschlag des Bürgermeisters oder eines Mitglieds des Gemeinderates vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die entsprechenden Vorschläge sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen und müssen eingehend begründet sein. Die für die ausreichende Beurteilung des Vorschlages notwendigen Unterlagen und Informationen sind beizufügen.
3. Alle Vorschläge auf Ehrungen sind streng vertraulich zu behandeln.

4. Für die Verleihung der Ehrungen ist im Gemeinderat eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates nötig.
5. Die Ehrungen werden von der Gemeindeverwaltung vorbereitet und durch den Bürgermeister in feierlicher Form und würdigem Rahmen vorgenommen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfangs.
6. Durch Beschluss des Gemeinderates mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates kann die Verdienstmedaille wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. In diesem Fall ist die Verdienstmedaille und die entsprechende Urkunde zurück zu geben.

II. Verleihung der Ehrenurkunde

§ 6 Ehrenurkunde

1. Personen (Deutsche sowie Ausländer), die auf den in §1 genannten Gebieten besondere Erfolge verzeichnet haben bzw. sonstige Personen, die sich auf andere Weise um die Gemeinde Ringsheim verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde der Gemeinde Ringsheim ausgezeichnet werden.

Insbesondere sollen ausgezeichnet werden:

(1) Sportler

- a) Teilnehmer von Olympischen Spielen, Europa-, Deutschen- oder Baden-Württembergischen Meisterschaften sowie vergleichbaren Wettbewerben
- b) 1. - 3. Sieger bei Badischen bzw. Südbadischen Meisterschaften sowie vergleichbaren Wettbewerben
- c) 1. Sieger bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften, Schulwettbewerben, Pokalwettbewerben sowie vergleichbaren Wettbewerben
- d) Meister von Rundenwettbewerben sowie vergleichbaren Wettbewerben unabhängig von der Klasse
- e) Sportler, die vergleichbare Leistungen in Bereichen erbracht haben, bei denen keine derartigen Meisterschaften stattfinden

(2) Musiker

- a) Musiker, die das „Jungmusiker Leistungsabzeichen“ in Silber oder Gold abgelegt haben
- b) Musiker, die an einem Wertungsspiel „mit hervorragendem Erfolg“ teilgenommen haben
- c) Musiker, die vergleichbare Leistungen erbracht haben

(3) Feuerwehrleute

- a) Feuerwehrleute, die das Leistungsabzeichen in Silber oder Gold entweder Einzeln oder als Mannschaft abgelegt haben
- b) Feuerwehrleute, die vergleichbare Leistungen erbracht haben

- (4) Sonstige Personen
die auf den in §1 genannten Gebieten besondere Erfolge verzeichnet haben
bzw. sonstige Personen, die sich auf andere Weise um die Gemeinde
Ringsheim verdient gemacht haben.
2. Geehrt werden nur Personen, die entweder einem Ringsheimer Verein / einer Ringsheimer Institution angehören und für diese(n) teilgenommen haben oder einem auswärtigen Verein / einer auswärtigen Institution angehören, für diese / n teilgenommen haben und in Ringsheim wohnen.
 3. Bei Mannschaftswettbewerben erhält nur die Mannschaft eine Urkunde.
 4. Bei Erreichung mehrerer Erfolge in einem Jahr wird nur eine Urkunde verliehen.

§ 7 Antrags- und Verleihungsverfahren

5. Anträge auf Verleihung einer Ehrenurkunde können von jedermann möglichst bis 01. Dezember eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden und müssen eingehend begründet sein. Die für die ausreichende Beurteilung des Vorschlags notwendigen Unterlagen und Informationen sind beizufügen.
6. Die Ehrungen werden vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte.
7. Die Ehrungen werden von der Gemeindeverwaltung vorbereitet und durch den Bürgermeister in feierlicher Form und würdigem Rahmen vorgenommen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfangs.
8. Die Verleihung kann mit der Überreichung einer Ehrengabe oder eines Geldgeschenkes verbunden werden.

III. Alters- und Ehejubilare

§ 8 Alters- und Ehejubilare

1. Für die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren ist der Bürgermeister zuständig.
2. Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.
3. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
(1) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
(2) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
(3) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
(4) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
(5) Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)

4. Es ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung, rechtzeitig Anträge auf Ehrungen durch den Ministerpräsidenten oder gegebenenfalls den Bundespräsidenten entsprechend den geltenden landes- oder bundesrechtlichen Vorgaben zu stellen.
5. Die Jubilare erhalten ein/e vom Bürgermeister unterzeichnete/s Schreiben/Karte sowie ein angemessenes Präsent.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Besondere Fälle

1. In besonders gelagerten Fällen kann der Gemeinderat von diesen Richtlinien abweichen.
2. In zeitlich kurzfristig zu entscheidenden Fällen (nur §§ 6 bis 8) kann der Bürgermeister auf Grundlage dieser Richtlinien anstelle des Gemeinderates über eine Ehrung entscheiden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Ringsheim treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten

- a) die Richtlinien der Gemeinde Ringsheim für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubilaren vom 03. Juni 1987 und
- b) die Richtlinien für die Ehrung von Teilnehmern und Mannschaften in sportlichen und kulturellen Wettkämpfen bzw. Wettbewerben durch die Gemeinde Ringsheim vom 20. Oktober 1986

außer Kraft.

Ringsheim, den 17. Dezember 2019

Pascal Weber
Bürgermeister

Vorstehende Richtlinien wurden in den Ringsheimer Nachrichten, dem Amtsblatt der Gemeinde Ringsheim, vom 19. Dezember 2019 bekanntgemacht. Sie sind damit am 20. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Ringsheim, den 20. Dezember 2019

Pascal Weber
Bürgermeister

Anschl. geändert durch die 1. Änderung vom 04. November 2025, in Kraft getreten am 01. Januar 2026.

Anschl. geändert durch die 2. Änderung vom 20. Januar 2026, in Kraft getreten am 01. Februar 2026.